

Das Psychotherapeutengesetz - Ausbildungsmöglichkeiten in Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapie - reloaded

Die Weitergabe an Dritte oder die Weiterverbreitung
(online / offline) oder die Bearbeitung / Veränderung
ist nicht gestattet und wird verfolgt

Folien auf meiner Personenseite:
<https://soz-kult.hs-duesseldorf.de/personen/kosfelder>

Überblick

1. Neu in 2019: Das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung...
2. ... und warum es für uns nicht in Frage kommt
3. Die KiJu-Ausbildung nach dem PsychThG (bis 2032) inkl. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und Veränderungen im Zugang zur Ausbildung
4. Fazit
5. Fragen der TN (zu Qualität, Finanzierung etc.)

Das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (2019)

Bundesrat Drucksache 505/19

18.10.19

G - K

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 115. Sitzung am 26. September 2019 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Gesundheit - Drucksache 19/13585 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung
- Drucksache 19/9770 -

in beigefügter Fassung angenommen.

Das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (2019)

Änderungen zum **01.09.2020**:

- Psychotherapie wird eigenständiges Studienfach:
 - nur an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen
 - 3-jähriger polyvalenter B.Sc. (zu B.Sc. Psychologie)
 - 2-jähriger spezialisierter M.Sc.
- dieses Studium schließt mit Staatsexamen (Approbation) ab
- ca. 2.500 Studienplätze / Jahr ⇒ hoher NC zu erwarten
- Übergangsregelung für 12 Jahre (bis 9/2032)

Übergangsregelung im Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (2019)

§ 5 Ausbildung und staatliche Prüfung

(1) Die Ausbildungen zum Psychologischen Psychotherapeuten sowie zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dauern in Vollzeitform jeweils mindestens drei Jahre, in Teilzeitform jeweils mindestens fünf Jahre. Sie bestehen aus einer praktischen Tätigkeit, die von theoretischer und praktischer Ausbildung begleitet wird, und schließen mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.

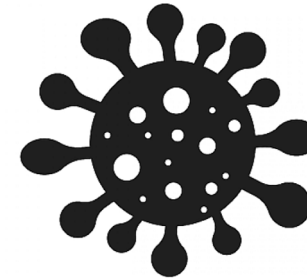
(2) Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach Absatz 1 ist [...]

2. für eine Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten [...]
 - b) die im Inland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bestandene Abschlussprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik

31. August 2020 geltenden Fassung erfüllt sind.

(2) Personen, die vor dem 1. September 2020 ein Studium, das in § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung genannt ist, begonnen oder abgeschlossen haben, können die Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung noch bis zum 1. September 2032 absolvieren. Schließen sie diese Ausbildung spätestens zum 1. September 2032 erfolgreich ab, so erhalten sie die Approbation nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung, sofern auch die anderen Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erfüllt sind.

... und dann kam



Übergangsregelung im Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung – neu?!

→ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020?url=L2Rva3VtZW50ZS90Zkh0YXJjaGl2LzlwMjAva3cyMC1kZS1z>

Deutscher Bundestag

Abgeordnete	Parlament	Ausschüsse	Internationales	Dokumente
				<p>Der Bundestag hat am Donnerstag, 14. Mai 2020, ein weiteres Gesundheitspaket im Kampf gegen das Coronavirus beschlossen. Mit mehr Tests, Hilfen für Pflegebedürftige, pflegende Angehörige und Pflegefachkräfte sowie einer Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (OGD) sollen die Auswirkungen der Pandemie besser aufgefangen werden. Das von den Koalitionstraktionen vorgelegte zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (19/18967) sieht auch Hilfen für Auszubildende in Gesundheitsberufen vor. Dazu hatten der Gesundheitsausschuss eine Beschlussempfehlung (19/19216) und der Haushaltsausschuss einen Bericht zur Finanzierbarkeit nach Paragraph 96 der Geschäftsordnung des Bundestages (19/19217) vorgelegt.</p> <p>In namentlicher Abstimmung votierten 369 Abgeordnete für den Gesetzentwurf der Koalitionstraktionen, 214 stimmten dagegen, 63 enthielten sich.</p>

Übergangsregelung im Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung – neu?!

Artikel 19

Änderung des Psychotherapeutengesetzes

§ 27 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 27
Abschluss von Ausbildungen“.
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können die Länder vorsehen, dass Personen, die ein Studium, das in § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung genannt ist, erst nach dem 31. August 2020 aber vor dem 31. August 2026 begonnen haben, die Ausbildung zum Beruf der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung absolvieren, wenn die betreffenden Personen diese Ausbildung

 1. verzahnt mit einem Masterstudiengang an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften ableisten, der von den Ländern auf der Grundlage von § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung eingerichtet worden war, und
 2. diese Ausbildungsmöglichkeit erhalten werden muss, um die regionale psychotherapeutische Versorgung sicherzustellen.

Das (noch) gültige PsychThG von 1999: Rechtliche Lage der Psychotherapie

§ Berufsrecht:

- Wer *darf* wann für wen Psychotherapie anbieten?
- Was ist überhaupt „Psychotherapie“ (Def.)?
- Wer darf sich „*Psychotherapeutin*“ oder „*Psychotherapeut*“ nennen?

§ Sozialrecht:

- Wer wird (aus welchen Mitteln?) dafür *bezahlt*, Psychotherapie auszuüben?
- Wie ist die Zulassung der Anbieter von Psychotherapie an die ‚Geldtöpfe‘ geregelt?

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychThG)

Zwei neue (!) Heilberufe wurden ins Leben gerufen
(und werden 2032 auch wieder ‚sterben‘):

§ 1 Berufsausübung

- (1) Wer die heilkundliche [...] Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ ausüben will, bedarf der Approbation [...]. [...] Die Berufsbezeichnungen nach Satz 1 darf nur führen, wer nach Satz 1 oder 2 zur Ausübung der Berufe befugt ist. Die Bezeichnung „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“ darf von anderen Personen als Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht geführt werden.

Psychotherapeutengesetz (2)

- (2) Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erstreckt sich auf Patienten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Ausnahmen von Satz 1 sind zulässig, wenn zur Sicherung des Therapieerfolges eine gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern oder Jugendlichen mit Erwachsenen erforderlich ist oder bei Jugendlichen eine vorher mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen werden kann.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für KiJu-Psychotherapeuten (2)

KJPsychTh – § 1 Ziel und Gliederung

- (3) Die Ausbildung umfasst mindestens **4.200 Stunden** und besteht aus
 - einer **praktischen Tätigkeit** (§ 2),
 - einer **theoretischen Ausbildung** (§ 3),
 - einer **praktischen Ausbildung** mit Krankenbehandlungen unter **Supervision** (§ 4)
 - sowie einer **Selbsterfahrung**, die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt (§ 5)Sie schließt mit Bestehen der **staatlichen Prüfung** ab

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für KiJu-Psychotherapeuten (3)

§ 2 Praktische Tätigkeit

Die **praktische Tätigkeit** umfasst mindestens **1.800** Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten.

Hiervon sind

1. mindestens **1.200** Stunden an einer kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen ist
2. mindestens **600** Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung, die der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen dient, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Kinder- und Jugendpsychotherapie oder eines Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten zu erbringen.

„PT 1“

„PT 2“

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für KiJu-Psychotherapeuten (4)

§ 3 Theoretische Ausbildung: mindestens **600** Stdn.

§ 4 Praktische Ausbildung: mindestens **600** Stdn.

unter **Supervision:** mindestens **150** Stdn.

§ 5 Selbsterfahrung: mindestens **120** Stdn.

⇒ Zzgl. **praktische Tätigkeit** **PT 1:** mind. **1.200** Stdn.

(gemäß § 2) **PT 2:** mind. **600** Stdn.

Summe der ‚festgelegten‘ Stdn.: **3.270** Stdn.

☞ Rest (sog. „**freie Spitze**“): **930** Stdn.

4.200 Stdn.

☞ [Rechentipp: 1 Woche \cong 40 h; 1 Jahr \cong 40 Wochen; 40 x 40 = 1600]

Zwischenbilanz (1)

- PsychThG und Ausführungsbestimmungen beziehen sich auf Diplomstudiengänge (Stand ~1998)
- Seither 20 Jahre Erfahrungen (→ Forschungsgutachten; Strauss et al., 2009)...
... und unendliche Diskussionen

<http://www.med.uni-jena.de/mpsy/forschungsgutachten/index.html>

Exkurs: Forschungsgutachten von 2009

- 173 aktive Ausbildungsstätten (1/3 KJP, 2/3 PP)
- ca. 11.000 Personen in Ausbildung
- sowohl Vollzeit-, als auch Teilzeitmodelle
- durchschnittliche Ausbildungszeit 4 Jahre, 7 Monate
- Ergebnisse:
 - ☞ positiv: Praktische Ausbildung, Supervision, Theorie, SE
 - ☞ negativ: Praktische Tätigkeit, „Freie Spitze“
 - ☞ wichtig: Praktische Ausbildung unter Supervision, Selbsterfahrung

<http://www.med.uni-jena.de/mpsy/forschungsgutachten/index.html>

Zwischenbilanz (2)

- PsychThG und Ausführungsbestimmungen beziehen sich auf Diplomstudiengänge (Stand ~1998)
- Seither 20 Jahre Erfahrungen (→ Forschungsgutachten; Strauss et al., 2009)

Warum das PsychThG geändert werden musste:

- Bologna-Reform – mit merkwürdigen Konsequenzen
 - Psychologie-Absolvent*innen: Abschluss Master (10 Sem.)
 - Absolvent/innen anderer Studiengänge (u.a. Soz.Arb. / Soz.Päd.): Abschluss Bachelor (6-7 Sem.)
- Neue Interessenvertreter*innen: Kammern!

Neufassung der Zulassungsbestimmungen

Startseite Wir über uns Presse Karriere

Sie befinden sich hier: Startseite > Gesundheit und Soziales > Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie > > Zugangsvoraussetzungen für Psychotherapie-Ausbildung sind neu gefasst

GESUNDHEIT UND SOZIALES - LANDESPRÜFUNGSAMT FÜR MEDIZIN, PSYCHOTHERAPIE UND PHARMAZIE

28.06.2018 RSS

Zugangsvoraussetzungen für Psychotherapie-Ausbildung sind neu gefasst

Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Neuinterpretation der Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz erforderlich geworden. Das hat die Arbeitsgemeinschaft der Landesprüfungsämter jetzt auf einer bundesweiten Tagung umgesetzt: Die Neuregelung bedeutet im Kern, dass nur der Abschluss eines Psychologiestudiums (inklusive Klinische Psychologie als Teil einer Prüfungsleistung) die weitere Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut erlaubt. Für Interessenten, die bis spätestens zum Wintersemester 2018/2019 ihr Studium aufnehmen, gilt allerdings übergangsweise die bisherige, großzügigere Regelung.

Dr. Ursula Mayo, Dezernentin der Bezirksregierung Düsseldorf, erläutert: „Auf den Punkt gebracht geht es darum, dass die Bewerber künftig - auch der Begrifflichkeit nach - einen Abschluss im Studiengang ‚Psychologie‘ haben müssen. Dieses Studium darf durchaus einen Schwerpunkt haben, aber der Studieninhalt darf nicht nur ein Ausschnitt aus der Psychologie sein.“ Abschlüsse in Rechtspsychologie oder Wirtschaftspsychologie würden für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nicht mehr genügen.

Für den Zugang zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gilt ebenfalls, dass es auf die Bezeichnung des Studiengangs ankommt. Hier gibt es nur die Besonderheit, dass die im Gesetz genannten Studiengänge mittlerweile ganz überwiegend nicht mehr unter der Bezeichnung ‚Sozialpädagogik‘ oder ‚Pädagogik‘ angeboten werden, sondern jetzt ‚Soziale Arbeit‘, ‚Erziehungswissenschaft‘ oder ‚Bildungswissenschaft‘ heißen. Die Arbeitsgemeinschaft der Landesprüfungsämter zieht daraus eine praktische Konsequenz: Weil diese Studiengänge die im Gesetz genannten ersetzt haben, eröffnen sie den Zugang zur Ausbildung.

Aktuelle Zulassungsbestimmungen

2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 PsychThG Buchstaben a) bis d) erfüllen:

- a) Bildungsqualifikationen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 PsychThG (s. o. Psycholog. Psychotherapeuten)
- b) Inländische Diplomabschlüsse in den Studiengängen **Pädagogik** oder **Sozialpädagogik** an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule,

Gleichgestellt sind auch Masterabschlüsse in Erziehungs- oder Bildungswissenschaften und Soziale Arbeit sowie solche Masterabschlüsse, die bislang den Zugang in Nordrhein-Westfalen ermöglicht haben, sofern sie spätestens zum Wintersemester 2018/19 aufgenommen wurden.

»Für den Zugang zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gilt ebenfalls, dass es auf die Bezeichnung des Studiengangs ankommt. Hier gibt es nur die Besonderheit, dass die im Gesetz genannten Studiengänge mittlerweile ganz überwiegend nicht mehr unter der Bezeichnung „Sozialpädagogik“ oder „Pädagogik“ angeboten werden, sondern jetzt „Soziale Arbeit“, „Erziehungswissenschaft“ oder „Bildungswissenschaft“ heißen. Die Arbeitsgemeinschaft der Landesprüfungsämter zieht daraus eine praktische Konsequenz: Weil diese Studiengänge die im Gesetz genannten ersetzt haben, eröffnen sie den Zugang zur Ausbildung. «

Fazit

- Wer bis zum **31.08.2020** ein Studium der Sozialpädagogik (also z.B. *Soziale Arbeit*) oder Pädagogik (z.B. *PKF*) aufgenommen hat, kann bis zum 01.09.2032 Kinder- und Jugendlichentherapeut*in werden
- Ein konsekutiver **Master-Studiengang mit dem richtigen Titel (!)** ist danach die beste Empfehlung für eine Zulassung zur Ausbildung (☞ MA Soziale Arbeit und Pädagogik mit Schwerpunkt Psychosoziale Beratung)
- ✚ Der Beruf der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in wird *unter dieser Bezeichnung* aussterben...
- ... aber der Bedarf und auch die Tätigkeit *ziemlich sicher nicht!*
- ☞ Bei alledem: **Der Beruf lohnt sich und macht Spaß!**

... und nun? Ein paar Fragen

- Fragen, die Jede*r für sich beantworten (können) sollte:
 - ‚Brenne‘ ich so sehr für diesen Beruf, dass ich bereit bin, weitere 5 (+ x?) Jahre (Master plus Ausbildung) dafür aufzuwenden?
 - Ist es o.k. für mich, die prinzipiellen Unsicherheiten bis zum Abschluss der Ausbildung anzunehmen?
 - Kann ich mich und die Ausbildung in dieser Zeit finanzieren?
- Hilfreiche Strategien:
 - Passenden (!) Master wählen (Bezeichnung *plus* Inhalte!)
 - Passende Ausbildung finden:
VT vs. TP; Kostentransparenz für alle Ausbildungsteile; Struktur der Ausbildung, Kontakte zu KiJu-PiAs (z.B. auf Kongressen etc.)

... und die Empfehlung, sich gut zu informieren



Manuel Becker • Anna Eiling

Risiken in der Psychotherapeutenausbildung

Belastungsfaktoren und Risikopotenzial aus der Sicht von Ausbildungsteilnehmern

Psychotherapeuten sind in ihrem Beruf besonderen Belastungen ausgesetzt. Welche Faktoren sind dabei spezifisch für die Zeit der Ausbildung? Entsprechende Befunde werden für die unterschiedlichen Ausbildungsteile getrennt diskutiert und mit der Risikoforschung in Zusammenhang gebracht. Daraus leiten wir ab, an welchen qualitätssichernden Elementen der Ausbildung unbedingt festgehalten werden sollte und wo Forschung bisher fehlt.